



Bayerische Landeszahnärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fallstr. 34
81369 München

Arbeitsschutz in den Praxen: Das Präventionskonzept der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat sich bewährt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit mehreren Jahren sind alle zahnärztlichen Praxen unabhängig von der Betriebsgröße verpflichtet, sich arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch beraten zu lassen. Auf Initiative der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wurde deshalb in den Jahren 1999 und 2000 das *Präventionskonzept* erarbeitet, um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung zu erreichen. Ziel war es schon damals, die besonderen Belange der Zahnärzteschaft zu berücksichtigen und Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.

Die Charakteristika des Präventionskonzeptes sind:

- Sie als Praxisinhaber nehmen selbst die Funktion des Sicherheitsverantwortlichen vor Ort wahr.
- Sie erstellen mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst eine Gefährdungsanalyse Ihrer Praxis und unterrichten, bzw. unterweisen Ihre Mitarbeiter.
- Sie überwachen die angeordneten Maßnahmen.
- Sie ziehen im Bedarfsfall die Stelle Arbeitssicherheit der BLZK bzw. das zuständige Referat Praxisführung hinzu.
- Sie dokumentieren die ausgeführten Unterweisungen.

Das *Kursangebot der BLZK* (Erstschulung, Schulung von Mitarbeitern etc.) sowie der *Ordner Arbeitssicherheit*, der derzeit überarbeitet wird, sollen Ihnen dabei helfen. Der bisherige umfangreiche Ordner Arbeitssicherheit wird entsprechend gekürzt und übersichtlicher gestaltet werden. Gleichzeitig stehen Ihnen die *Stelle Arbeitssicherheit* sowie das *Referat Praxisführung* jederzeit zur Seite.

Im Jahr 2003 wurde eine umfangreiche Stichprobenprüfung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz durchgeführt. Genauso wie in den Erhebungen der BGW (IGES – Studie) ergaben sich hervorragende Bewertungen für den Arbeitsschutz in den Praxen. Als verbesserungsbedürftig wurde eigentlich nur die *Dokumentation der durchgeführten Aufgaben* bewertet. Vergessen Sie also nicht, durchgeführte Unterweisungen etc. zu dokumentieren.

Es bleibt festzuhalten, daß sich das Präventionskonzept der BLZK bewährt hat. Dies haben auch mehr als 2/3 aller bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte erkannt und sich diesem Modell angeschlossen. Die Durchführung der entsprechenden Arbeiten wird oft als lästig, zeitraubend und zum Teil sinnlos empfunden. Die BLZK kann aber nur auf diesem Weg die überbordende Bürokratie in diesem Bereich entschlacken – auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien in Bayern. Gleichzeitig werden laufend Gespräche mit der ABZeG geführt, um Synergien zu fördern und durch neue Konzepte die Arbeit in den zahnärztlichen Praxen zu erleichtern.



Bayerische Landeszahnärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fallstr. 34
81369 München

Die Alternative zum Präventionskonzept heißt *Regelbetreuung*.

Hierbei kommen Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure in Ihre Zahnarztpraxis und erklären, welche Aufgaben erfüllt werden müssen. Ein Protokoll listet dann auf, welche Arbeiten erledigt sind, bzw. erledigt werden müssen. Damit endet aber Ihre Sicherheitsarbeit nicht. Genau wie bei der Teilnahme am Präventionskonzept, müssen weiterhin durch Sie die Prüfungen beauftragt, die Gerätebücher geführt und die Angestellten unterwiesen werden. Die Arbeitssicherheit und die Verantwortung für die Sicherheit in Ihrer Praxis wird Ihnen nicht abgenommen. Eine Regelbetreuung kann trotzdem in Einzelfällen und als Unterstützung durchaus sinnvoll sein. Einige Teilnehmer des Präventionskonzepts nehmen als Unterstützung zum Beispiel die Regelbetreuung der ABZeG wahr. Hier gilt es, die Besonderheiten jeder Praxis zu berücksichtigen.

In letzter Zeit bieten externe Firmen verstärkt an, daß sich der Zahnarzt bei Betreuung durch diese Firmen um nichts mehr kümmern müsse und auch von der Haftung freigestellt sei. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Angebote zum Arbeitsschutz: Verantwortlichkeit bleibt auch bei Einbindung externer Dienstleister beim niedergelassenen Zahnarzt.

Normen des Arbeitsschutzrechts haben nach gesetzlicher Definition die Zielrichtung, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und die Arbeitsbedingungen menschengerecht zu gestalten. Dabei wird den Arbeitgebern durch eine breite Palette von Arbeitsschutzbestimmungen eine Vielzahl von teils schwer überschaubaren Aufgaben und Pflichten auferlegt. Insofern ist es nur allzu verständlich, wenn niedergelassene Zahnärzte als Arbeitgeber in Arbeitsschutzfragen auf außerhalb ihres Unternehmens angebotenen Sachverstand zurückgreifen und diesen für sich nutzbar machen wollen.

Soweit hierbei Dienstleistungen externer Anbieter eingekauft werden, bedeutet dies jedoch nicht, daß mit der Erbringung der Leistung des externen Anbieters jegliche Verantwortlichkeit und Haftung nun ausschließlich den Dienstleister trafe. So reizvoll der Gedanke vielleicht auch sein könnte, es ist nicht möglich, sich mit der Inanspruchnahme externen Arbeitsschutz-Sachverstands zugleich von eigener Verantwortlichkeit und möglicher eigener Haftung gleichsam freizukaufen. Hier kann beispielsweise auf die Pflicht verwiesen werden, über die ordnungsgemäße Ausführung von in zulässiger Weise übertragenen Aufgaben zu wachen und sicherzustellen, daß etwa verbleibende Mängel beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollte Dienstleistungsangeboten aus dem Bereich des Arbeitsschutzes kritisch begegnet werden, gerade wenn diese – direkt oder unterschwellig – den Eindruck vermitteln, man könne sich gegen Bezahlung alle Arbeit und zugleich auch noch die Verantwortlichkeit und Haftung abnehmen lassen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Michael Rottner,
Referent Praxisführung der BLZK